

KLAUS WILLIMCZIK

Eine Berufsethik für Sportwissenschaftler/innen?

1 Die Vorgeschichte

In Heft 3 der Zeitschrift 'Sportwissenschaft' stellte Ommo GRUPE 1990 als Geschäftsführender Herausgeber den Beitrag 'Prinzipien einer Berufsethik für Sportwissenschaftler' von Jürgen R. NITSCH und Klaus WILLIMCZIK zur Diskussion. In seiner Vorbemerkung wies er darauf hin, dass er – wie ein Gutachter – z war für die Veröffentlichung dieses Beitrags sei, „dass eine Zwei-Personen-Ethik (aber) nicht die Prinzipien einer Berufsethik für Sportwissenschaftler liefern könne“ (1990, 317). Dieser kritische Einschätzung konnten sich die beiden Autoren uneingeschränkt anschließen. Schließlich haben sie in keiner Weise den Anspruch erhoben, eine verbindliche Berufsethik vorzulegen. Vielmehr war es ihr Ziel, die ethische Diskussion in der Sportwissenschaft und insbesondere in ihrer deutschen Organisation, der dvs, anzuregen und voranzutreiben. Um dieses Ziel zu erreichen, erschien es ihnen sinnvoller, bisherige berufsethische Vorschläge aus benachbarten Wissenschaften aufzuarbeiten, auf die Sportwissenschaft zu beziehen und damit einen ganz konkreten Diskussionsvorschlag zu unterbreiten als eine abstrakte ethische Grundsatzabhandlung vorzulegen.

Inzwischen ist ein Jahrzehnt vergangen. Es hat zwar einige wenige Diskussionsbeiträge zu dem Vorschlag von NITSCH und WILLIMCZIK gegeben (vgl. ALTENBERGER 1991; GERSTMAYER 1991; HÄGELE 1993); von der Profession ist der Gedanke, eine Berufsethik für Sportwissenschaftler/innen zu erstellen, in dieser Zeit aber nicht aufgegriffen worden.

Inzwischen ist die ethische Diskussion in der Gesellschaft ganz allgemein und auch in den Wissenschaften weitergegangen. Deutlich ablesen lässt sich diese Entwicklung etwa daran, dass der Deutsche Hochschulverband, die Vertretung der Wissenschaftler/innen an deutschen Universitäten, sich veranlasst sah, beim 50. Hochschulverbandstag in Berlin 2000 eine Resolution „Selbstkontrolle der Wissenschaft und wissenschaftliches Fehlverhalten“ zu verabschieden. Und Nachbar- bzw. Mutterwissenschaften der Sportwissenschaft wie die Medizin, Psychologie oder Soziologie haben längst ethische Richtlinien für ihre Bereiche verabschiedet und in der Folge Ethik-Kommissionen eingerichtet.

Auch in der Sportwissenschaft ist die Entwicklung nicht stehen geblieben, und es scheint sich die Einsicht in die Notwendigkeit einer Berufsethik auch bei denjenigen durchzusetzen, die eine solche Regelung für überflüssig hielten. Zu ihnen gehörte Anfang der 90er Jahre Hajo BERNETT, der sich zu dieser Zeit von Kollegen aus der Sportwissenschaft so unfair attackiert sah, dass er seine ablehnende Haltung gegenüber einer Berufsethik aufgab und entsprechende Regelungen durch die dvs für notwendig ansah. Dass es sich bei BERNETT keineswegs um eine Einzelmeinung handelt, belegt die jetzige Initiative der dvs, die aus aktuellen (negativen) Anlässen die Diskussion um eine Berufsethik aufgegriffen hat.

2 Eine Diskussionsgrundlage

Berufsethiken stellen die (extreme) Konkretisierung von ethischen Vorstellungen für bestimmte Arbeitsfelder dar, ohne dass die vielschichtigen philosophischen Prämissen, die die 'Maxime des Handelns' begründen, diskutiert bzw. offengelegt werden. Zu diesen Prämissen gehört vor allem der Fragenkomplex, wer wem gegenüber aufgrund welcher Normen Verantwortung tragen soll. Auf die entsprechende (sportwissenschaftliche) Literatur soll hier aus pragmatischen Gründen nur verwiesen werden (FRANKE 1995; LIEBER 1988; NITSCH 1988, 1989; WILLIMCZIK 1989). Um die jetzige Diskussion anzuregen, erscheint es sinnvoller, neben dem Vorschlag von NITSCH/WILLIMCZIK weitere konkrete Vorstellungen zu 'Regeln für (sport-)wissenschaftliches Verhalten' bekannt zu machen. Mit einer solchen Zusammenstellung soll nicht der Eindruck erweckt werden, dass alle (von irgendjemand) aufgeführten Prinzipien in eine Berufsethik für Sportwissenschaftler/innen Eingang finden sollen. Vielmehr sollen dem Leser konkrete Beispiele dafür gegeben werden, welche Aspekte dieser Thematik in der Wissenschaft allgemein (z.B. Hochschulverband) und in einer Teildisziplin der Sportwissenschaft (z.B. der Sportmedizin) diskutiert werden.

3 Jürgen R. NITSCH/Klaus WILLIMCZIK: Prinzipien einer Berufsethik (1990; gekürzt)

Präambel

- (1) Sportwissenschaftliche Forschung und Lehre sind frei. Das heißt zugleich, diese Freiheit gegen ungerechtfertigte Einschränkungen zu verteidigen und sie mit hoher Verantwortung auszugestalten. Als Humanwissenschaft trägt die Sportwissenschaft dabei eine besondere Verantwortung für die Wahrung der Würde und Selbstbestimmung des Menschen und die Förderung der individuellen und gesellschaftlichen Entwicklung.
- (2) Die Freiheit von Forschung und Lehre zieht notwendigerweise nach sich, dass Sportwissenschaftler die Verantwortung für alle voraussehbaren Folgen ihrer Forschung tragen.
- (3) Die Verantwortung des Sportwissenschaftlers gilt vor allem gegenüber dem Sporttreibenden; sie bezieht sich aber allgemein auf alle Personen, die in Untersuchungen einbezogen sind.
- (4) Die besondere Verantwortung des Sportwissenschaftlers ergibt sich daraus, dass wissenschaftlicher Fortschritt an sich weder gut noch schlecht ist, sondern davon abhängig ist, unter welchen Bedingungen er erzielt wird und welche Konsequenzen er nach sich zieht.
- (5) Eine weitere Verantwortung des Sportwissenschaftlers ist wegen der ethischen Ambivalenz des Sports gegeben, der dem Menschen im allgemeinen zum Nutzen dienen, aber auch zu seinem Schaden eingesetzt werden kann.

- (6) Die berufliche Tätigkeit des Sportwissenschaftlers beinhaltet einen hohen fachlichen Anspruch im Hinblick auf die Aneignung, Nutzung und Vermehrung von Wissen ebenso wie einen hohen ethischen Anspruch im Hinblick auf die Reflexion und Gestaltung des eigenen Tuns.
- (7) Sportwissenschaftler sollen sich immer bewusst sein, dass ihnen ihr Wissen Einflussmöglichkeiten eröffnet und dass sie mit diesem Einfluss verantwortungsvoll umgehen müssen.

Erstes Prinzip: Offenheit

- (1) Sportwissenschaftliche Forschung ist grundsätzlich offen. Dies bedeutet, dass wissenschaftlichen Erkenntnissen kein absoluter, sondern nur ein vorläufiger Wahrheitsgehalt zukommen kann. Hieraus folgt wiederum, dass sich Sportwissenschaftler der Begrenztheit ihrer Erkenntnisse bewusst sind und damit selbstkritisch umgehen. Weiterhin besagt Offenheit, dass Sportwissenschaftler ihre Aussagen so formulieren, dass sie der fachlichen Diskussion ausgesetzt werden; vor allem aber wird eine Offenheit gegenüber den Ansichten anderer zur Vermeidung wissenschaftlicher Dogmatisierung und Indoktrination gefordert.
- (2) Offenheit wird auch und vor allem für die Lehre gefordert, die daher vielseitig sein soll. Dies trägt dem Anspruch der Selbstbestimmung des Studierenden Rechnung, unterschiedliche Argumente, Modelle und Theorien gegeneinanderstellen, werten und seine eigene Position finden zu können.

Zweites Prinzip: Sachlichkeit

- (1) Für den Sportwissenschaftler haben wissenschaftliches Erkenntnisinteresse und wissenschaftliche Legitimation des eigenen Handelns in Forschung, Lehre und Anwendung eindeutig Vorrang vor sachfremden Eigen- und Fremdinteressen. Dies bedeutet insbesondere eine gewisse persönliche Distanz zum Forschungsgegenstand und den Forschungsergebnissen, einen reflektierten Umgang mit Forschungsaufträgen, die grundsätzliche Skepsis gegenüber Absolutheitsansprüchen wissenschaftlicher Lehrmeinungen und den Widerstand gegenüber Druck oder Verlockungen, sich wissenschaftlichen Modeerscheinungen anzupassen oder sich ihnen gar zu unterwerfen.
- (2) Wesentliches Mittel zur Durchsetzung eigener Auffassungen ist die wissenschaftliche Argumentation, nicht aber die Agitation oder die überhöhende Darstellung erbrachter oder einbringbarer Leistungen. Dies gilt insbesondere auch für den Anwendungsbereich und verbietet somit unlautere Werbung mit Erfolgsgarantien, überzogenen Verheißungen oder nicht belegbaren Kompetenzen.
- (3) Sowohl in ökonomischer als auch vor allem in wissenschaftsmethodischer Hinsicht muss sich der Sportwissenschaftler zu sachangemessener Sparsamkeit nach dem Motto „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“ verpflichtet sehen. In besonderer Weise gilt dies für die Beeinflussung anderer im Forschungsprozess, bei sportwissenschaftlicher Intervention in der Praxis und bei der Auswahl der Forschungsmethoden.

Drittes Prinzip: Kompetenz

- (1) Der Sportwissenschaftler soll in Forschung, Lehre und Anwendung nur das tun, wofür er seiner Ausbildung und Erfahrung nach hinreichend und nachweislich kompetent ist oder sich vorher kompetent gemacht hat.
- (2) Bei fehlender eigener ausreichender Kompetenz sollen Aufgaben an andere übertragen oder sollen weitere Wissenschaftler herangezogen werden.
- (3) Bei interdisziplinären Projekten ist die Verantwortung nicht auf den durch den jeweiligen Wissenschaftler eingebrachten Forschungsanteil begrenzt, sondern erstreckt sich auf das Gesamtprojekt.
- (4) Der Sportwissenschaftler ist verpflichtet, sich durch laufende Fortbildung auf dem für seine berufliche Tätigkeit bedeutsamen aktuellen Kenntnisstand zu halten.
- (5) In der Lehre ist der Sportwissenschaftler zur Heranbildung eines fachkompetenten Nachwuchses angehalten.

Viertes Prinzip: Sorgfalt

- (1) Sowohl bei Forschungs- als auch bei Lehr- und Anwendungsaufgaben sind der neueste Forschungs- und Entwicklungsstand zu berücksichtigen und sind im allgemeinen nur ausreichend überprüfte Verfahren zum Einsatz zu bringen. Die Forderung nach Verwendung ausreichend überprüfter Verfahren soll nicht heißen, dass noch nicht abschließend evaluierte Verfahren nicht angewendet werden dürfen. Dies gilt vor allem für neuentwickelte Verfahren im Erprobungsstadium. Alle Betroffenen sind dann allerdings in angemessener Weise über den Sachstand zu informieren.
- (2) Die Sorgfaltspflicht bezieht sich weiterhin darauf, dass Planung, Durchführung und Bewertung des eigenen sportwissenschaftlichen Handelns in Forschung, Lehre und Anwendung in wissenschaftlich fundierter und sachangemessener Weise erfolgen.
- (3) Der Sportwissenschaftler achtet in besonderer Weise darauf, dass er Konzepte und Forschungsergebnisse anderer angemessen würdigt, ohne verfälschende Verkürzungen zitiert und nicht mit unzutreffenden Unterstellungen kritisiert.
- (4) Es gehört auch zur Sorgfalt des Sportwissenschaftlers, Ergebnisse und deren Interpretation klar zu unterscheiden und Interpretationen nur in eindeutigem Bezug zu den Untersuchungsergebnissen vorzunehmen oder darüber hinausreichende Schlussfolgerungen als solche unzweifelhaft zu kennzeichnen.
- (5) Der Sportwissenschaftler trifft geeignete Vorkehrungen, um die Über- und die Fehlinterpretation seiner Aussagen und die missbräuchliche Anwendung seiner Methoden und Forschungsergebnisse zu verhindern.
- (6) Der Sportwissenschaftler hat vor allem gegenüber dem Sporttreibenden eine besondere Sorgfaltspflicht, da dieser in erster Linie die Folgen der Forschung zu tragen hat.
- (7) Forschungsvorhaben sind prinzipiell unzulässig, wenn die Sicherheit der Versuchspersonen gefährdet ist oder wenn sie mit irgendwelchen Risiken verbunden sind, die über die des täglichen

Lebens hinausgehen. Entsprechend dürfen auch in Kontrollversuchsarrangements keine Lern-, Trainings- oder Behandlungsmethoden überprüft werden, die dem Sportler schaden oder die nach dem neuesten Stand der Erkenntnisse als weniger effektiv angesehen werden als andere.

Fünftes Prinzip: Vertraulichkeit

- (1) Der Sportwissenschaftler unterliegt in bezug auf alle personenbezogenen Informationen den Datenschutzbestimmungen und in bezug auf alle vertraulichen Informationen der Schweigepflicht.
- (2) Dem Sportwissenschaftler mitgeteilte oder ihm zugänglich gemachte persönliche Informationen darf er nur zu wissenschaftlichen Zwecken weiterverwenden und nur in anonymisierter Form weitergeben.
- (3) Von der Schweigepflicht kann der Sportwissenschaftler nur durch den Betroffenen selbst oder hierfür autorisierte Personen entbunden werden. Ausgenommen sind hiervon akute Notfälle, die unter Umständen die sofortige Weitergabe persönlicher Informationen erforderlich machen.
- (4) Die Identifizierbarkeit beteiligter Versuchspersonen darf nur im Ausnahmefall möglich sein. Sofern Merkmale der Persönlichkeit erhoben worden sind, ist die Zustimmung der Betroffenen Voraussetzung für die Ausnahme.
- (5) Erlaubt ist die personenbezogene Darstellung von Bewegungsabläufen, z.B. auf der Grundlage photographischer oder elektronischer Verfahren, sofern die Datenaufnahme öffentlich zugänglich war.

Sechstes Prinzip: Kollegialität

- (1) Kollegialität bezieht sich auf alle am Forschungs-, Lehr- und Anwendungsprozess Beteiligten.
- (2) Der Sportwissenschaftler hat sich jeder herabsetzenden Kritik anderer Personen oder Auffassungen zu enthalten.
- (3) Der Sportwissenschaftler beschneidet nicht in unlauterer Weise die Möglichkeiten anderer zugunsten des eigenen Vorteils. Hierzu zählt auch, dass andere in ihrem Recht auf Freiheit von Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt oder unliebsam Auffassungen anderer nicht unterdrückt werden.
- (4) Jegliche Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Anwendung muss auf Freiwilligkeit gründen. Dies bedeutet nicht, dass von vornherein eine entsprechende Bereitschaft vorliegen muss. Sie kann auch durch Überzeugung, darf aber nicht durch Zwang erreicht werden.

Siebtes Prinzip: Transparenz

- (1) Alle von sportwissenschaftlicher Forschung oder Intervention unmittelbar Betroffenen sind in angemessener Weise über Vorgehensweisen, Wirkungen und Nebenwirkungen aufzuklären.
- (2) Probanden sind prinzipiell über Ziele und Durchführung der Untersuchung aufzuklären.
- (3) In Ausnahmefällen, in denen eine vollständige Information vor der Untersuchung wegen forschungsmethodischer Gesichtspunkte nicht möglich ist, sind die Probanden vor der Untersuchung in allgemeiner Form und nach der Untersuchung detailliert über das Untersuchungsziel und den Grund der mangelnden Aufklärung vor der Untersuchung zu unterrichten. Voraussetzung für eine

beschränkte Aufklärung ist, dass aus der Sicht des Betroffenen eine Unbedenklichkeit des Vorhabens als hinreichend begründet unterstellt werden kann.

- (4) Für sportwissenschaftliche Forschungsergebnisse besteht ein Veröffentlichungsgebot. Das Veröffentlichungsgebot erstreckt sich gleichermaßen auf die im Sinne einer Ausgangshypothese erfolgreiche wie nicht erfolgreiche Arbeit, d.h. auf die geglückte wie auch auf die nicht geglückte Stützung von Modellvorstellungen bzw. Theorien.
- (5) Das Grundrecht auf Freiheit der Forschung und die Selbstachtung des Sportwissenschaftlers gebieten es, Auftragsforschungen abzulehnen, für die eine Veröffentlichung nicht gestattet ist.
- (6) Sportwissenschaftliche Veröffentlichungen müssen so gestaltet sein, dass die formulierten Aussagen in ihrem Gehalt und ihrer Begründung hinreichend verständlich und prinzipiell überprüfbar sind.
- (7) Alle, die an der Forschungsarbeit wissenschaftlich mitgewirkt haben, sind zu benennen, und gegebenenfalls ist ihr jeweiliger Anteil deutlich zu machen.
- (8) Aus der Veröffentlichung muss unzweifelhaft erkennbar werden, worin die Eigenleistung besteht und wo auf Auffassungen und Ausführungen anderer zurückgegriffen wird.
- (9) Die Zuverlässigkeit der eigenen Forschungs- und Interventionsergebnisse und gegebenenfalls auch deren Konsequenzen sind in geeigneter Weise deutlich zu machen.

4 Resolution des 50. Hochschulverbandstages des 2000: Selbstkontrolle der Wissenschaft und wissenschaftliches Fehlverhalten (Zusammenfassung)

Aus Anlass des 50. Hochschulverbandstages im Jahre 2000 in Berlin hat der Deutsche Hochschulverband eine Resolution verabschiedet, die für seine Mitglieder bindend ist und drastische Konsequenzen für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorsieht. Im einzelnen wird festgelegt:

1. Trotz eines zunehmenden Wettbewerbs und der Globalisierung und den damit verbundenen höheren Anforderungen an Universitätslehrer/innen und ihre wissenschaftliche Arbeit darf es nicht
 - zu einer Minderung der Qualität der Forschung und
 - zu einer Missachtung wissenschaftlicher Grundregeln kommen.
2. Jedes wissenschaftliche Fehlverhalten verletzt das Selbstverständnis des Wissenschaftlers/der Wissenschaftlerin und zerstört das Vertrauen, das die Öffentlichkeit in die Lauterkeit der Wissenschaft setzt. Ohne dieses Vertrauen verliert das Zusammenleben von Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ihre Grundlage. Wer dieses Vertrauen gefährdet, gefährdet nicht nur seinen eigenen Ruf, sondern auch den der Universitäten und der Wissenschaft insgesamt.
3. Die Grundregeln wissenschaftlicher Arbeit sind in allen Wissenschaften gleich. Die Redlichkeit bezieht sich auf die Suche nach Wahrheit und in der Weitergabe von wissenschaftlichen Erkenntnissen.

4. Die Universitätslehrer/innen sind aufgerufen, allgemeine Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu formulieren und einzuhalten. Dazu gehören u.a. die Verpflichtung, lege artis zu arbeiten. Im einzelnen bedeutet dies
 - Forschungsergebnisse zu dokumentieren,
 - Ehrlichkeit und Unvoreingenommenheit gegenüber Partnern wie Konkurrenten sowie einen konsequenten Zweifel an Ergebnissen der eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu zeigen.
5. Wissenschaftler sind verpflichtet, sich die Regeln wissenschaftlicher Arbeit bewusst zu machen und in Lehre und Forschung anzuwenden.
6. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann zusammengefasst als wissenschaftliche Unredlichkeit charakterisiert werden. Sie zeigt sich z.B. in der
 - Erfindung und Fälschung von Daten,
 - unberechtigten Nutzung fremden Eigentums,
 - Behinderung der Forschungstätigkeit anderer,
 - Anfertigung von Gefälligkeitsgutachten.
7. Universitätslehrer/innen tragen die Verantwortung auch für die wissenschaftliche Arbeit der Studierenden. Sie haben diesen frühzeitig die Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit vorzuleben und zu vermitteln. Studierende und wissenschaftlicher Nachwuchs sind für das Erkennen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu sensibilisieren.
8. Die Verantwortung für die wissenschaftliche Redlichkeit trägt die wissenschaftliche Gemeinschaft, nicht der Staat.
9. Die Universitäten und Fakultäten sind aufgerufen, Vorkehrungen für den Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten zu treffen (insbesondere der Erstellung einer Verfahrensordnung). Dies bedarf einer gesetzlichen Grundlage.
10. Hochschullehrer/innen sind verpflichtet,
 - an der Erhärtung oder Widerlegung eines Verdachts des Fehlverhaltens mitzuwirken,
 - bis zur endgültigen Klärung des Verdachts Vertraulichkeit zu wahren.
 Ein nachgewiesenes Fehlverhalten ist in angemessener Form zu veröffentlichen; bei unbegründetem Verdacht muss es zu einer vollständigen und öffentlichen Rehabilitierung kommen.
11. Bei strafrechtlicher oder disziplinarischer rechtskräftigen Verurteilung wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt Ausschluss aus dem Deutschen Hochschulverband.

5 D.A. BRODIE/K. STOPANI: Experimentelle Ethik der sportmedizinischen Forschung (Zusammenfassung)

Der Beitrag stellt eine (nicht quantitative) Metaanalyse auf der Grundlage von 89 Aufsätzen im British Journal of Sports Medicine dar, die in den Jahren 1980 bis 1990 ethischen Problemen gewidmet gewesen sind. Die im folgenden aufgeführten Aspekte werden z.T. von einer großen Anzahl von Autoren, z.T. vereinzelt genannt und diskutiert.

1. Wissenschaftliche Ethik

Wissenschaftliche Ethik beinhaltet ganz allgemein intellektuelle Integrität beim Streben nach neuem Wissen, Zweifel an der Sicherheit der eigenen Arbeit, Anerken-

nung von Irrtum, ein selbstloses Engagement, Toleranz und Gemeinschaftssinn.

Sie kann beeinträchtigt werden durch soziale Normen, politische Einflussnahme (über öffentliche Gelder), Konflikte innerhalb der wissenschaftlichen, der ärztlichen oder der industriellen Gemeinschaft.

Im einzelnen erfordert eine wissenschaftliche Ethik:

- ein valides, reliables, objektives und praktikables Vorgehen,
- zufriedenstellende Berücksichtigung bereits vorliegender Erkenntnisse,
- die Kenntnis der relevanten Statistik oder (zumindest) die Heranziehung eines Statistikers zu einem möglichst frühen Zeitpunkt,
- ein angemessenes Verhältnis der wissenschaftlichen Erkenntnis zum Aufwand (z.B. auch in Bezug auf die statistischen Verfahren),
- die Durchführung einer Voruntersuchung, die genau dem Plan der Hauptuntersuchung folgt.

Als unethisch und möglicherweise als illegal ist eine nicht-adäquate Planung, Analyse und Interpretation der Ergebnisse anzusehen.

2. Forschung am Menschen

Kriterien hierfür sind seit der Mitte des 19. Jahrhunderts (vor allem in Deutschland) diskutiert worden. Als Grundprinzip gilt das individuelle Recht der Patienten bzw. Versuchspersonen auf Selbstbestimmung auf der Grundlage der Vorstellungen der westlichen Welt im 20. Jahrhundert. Die heutige Grundlage hierfür bildet die Deklaration von Helsinki 1964 (revidiert 1974), daneben gelten die Deklaration von Genf (1968) und die WHO/CIOMS-Richtlinien für biomedizinische Forschung.

Das individuelle Recht auf Selbstbestimmung beinhaltet vor allem die freie Entscheidung zur Teilnahme an jeder Untersuchung.

3. (Freie) Zustimmung der Versuchspersonen

Aus dem individuellen Recht auf Selbstbestimmung abgeleitet werden kann die Forderung nach der freien Zustimmung der Versuchspersonen

- als eine rationale Entscheidung,
- nach einer vollständigen Aufklärung über
 - Ziele der Untersuchung
 - den Untersuchungsplan
 - die Randomisierung (falls erfolgt)
 - Risiko und möglicher Nutzen der Untersuchung
 - die Zusage, jederzeit die Untersuchung ohne Begründung verlassen zu dürfen.

Eine rationale Entscheidung setzt eine maximal mögliche Information über Ziele und methodisches Vorgehen der Untersuchung voraus. Allerdings wird ein vollständiges Verständnis der Untersuchung durch die meisten Versuchspersonen aufgrund des ihnen fehlenden Hintergrundwissens nicht möglich sein. In diesem Fall ist (zumindest) eine 'informelle Übereinstimmung' anzustreben. Diese resultiert aber eher auf Einstellungen als auf Wissen und baut somit auf Vertrauen.

Mögliche Ausnahmen von der Forderung nach Zustimmung gelten für Kinder oder Behinderte. Dies regelt die Deklaration von Helsinki.

Die Zustimmung kann mündlich oder schriftlich oder durch eine eindeutige Handlungsweise gegeben werden.

4. Wissenschaftliche Kompetenz

Die Übereinstimmung zwischen Versuchspersonen und Versuchsleitern, die primär nicht auf Wissen, sondern auf Einstellung beruht, begründet ein Vertrauensverhältnis zwischen Untersuchungsleiter und Versuchsperson, das auf der 'höchstmögliche' Kompetenz des Versuchsleiters beruht. Dieses Vertrauensverhältnis macht es erforderlich, dass das unter 1. aufgeführte ethische Verhalten und insbesondere die fachgerechte wissenschaftliche Arbeit gewährleistet ist.

5. Träger der Verantwortung

Träger der Verantwortung sind

- vor allem der einzelne Wissenschaftler,
- Herausgeber von Zeitschriften,
- Gutachter der Zeitschriften,
- Leser (!),
- Ethikkommissionen.

Gegenstand der Begutachtung sind

- Sachgerechtigkeit,
- ethische Verantwortbarkeit.

6 Der weitere Weg für die dvs

Die Beurteilung der unter Abschnitt 3-5 aufgeführten Prinzipien wird sehr unterschiedlich ausfallen, je nachdem in welcher sportwissenschaftlichen Teildisziplin man beheimatet ist. Empirisch und eher naturwissenschaftlich ausgerichtete Kollegen – etwa aus der Sportmedizin, der Trainingswissenschaft und der Biomechanik – werden (auch) den Vorschlägen aus der sportmedizinischen Metaanalyse zustimmen können und bereit sein, sie zu übernehmen. Für Sportphilosophen und Sporthistoriker dagegen werden einige der aufgeführten Punkte ganz offensichtlich ohne Relevanz sein. Sie werden möglicherweise andere Kriterien einbezogen haben wollen. Und schließlich werden (vor allem) Sportpädagogen eindeutige Aussagen dazu vermissen, welches Menschenbild (und damit welcher Sport) von einer Sportwissenschaft zu verantworten ist.

Allerdings sollte die Unterschiedlichkeit zwischen den einzelnen Teildisziplinen auch nicht überbetont werden. So werden vergleichsweise zur Psychologie (vgl. den Beitrag von ALLMER) auch im Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und des Berufsverbandes deutscher Soziologen ganz ähnliche Festlegungen getroffen, wie sie vom Hochschulverband formuliert oder in der Metaanalyse der sportmedizinischen Forschung zu finden sind: Der Gegenstand des Ehrenkodex umfasst im Rahmen der Forschung zum einen die Integrität und Objektivität sowie die Rechte der Untersuchten. Geregelt werden weiterhin der Umgang in Publikationen, die Begutachtung sowie der berufliche Umgang mit Studierenden, Mitarbeiter/innen und Kollegen/innen. Über die Einhaltung der Grundsätze wacht eine Ethik-Kommission, die auch über Sanktionsmöglichkeiten verfügt.

Vor dem Hintergrund der Heterogenität an Forschungsansätzen in der Sportwissenschaft wird es eine sehr schwierige Aufgabe sein, einen Ehrenkodex für die ganze Gemeinschaft der Sportwissenschaftler/innen aufzustellen. Dies ist (auch) die Schwierigkeit einer interdisziplinären Wissenschaft! Als eine Lösungsmöglichkeit bietet es sich an, dass sich die dvs als Vertreterin der Interdisziplinären Sportwissenschaft im Sinne des kleinsten gemeinsamen Nenners auf eine knappe Berufsethik beschränkt, und die sportwissenschaftlichen Teildisziplinen je spezifische Ehrenkodices bearbeiten, die jeweils für ihren Gegenstand adäquat sind. Allerdings dürfte auch die für alle sportwissenschaftliche Teildisziplinen verbindliche Berufsethik nicht so allgemein gehalten sein, dass sie nicht mehr sportspezifisch ist. Dann nämlich könnte man auch auf sie verzichten und sich mit der Resolution des Hochschulverbandes begnügen, die ja für Wissenschaft allgemein gilt!

Literatur

- ALTENBERGER, H.: Prinzipien einer Berufsethik für Sportwissenschaftler. Anmerkungen zum Beitrag von J.R. NITSCH/ K. WILLIMCZIK. In: Sportwissenschaft 21 (1991), 307-309
- BRODIE, D.A./STOPANI, K.: Experimental Ethics in Sports Medicine Research. In: Sports Medicine 9 (1990), 3, 143-150
- DEUTSCHER HOCHSCHULVERBAND: Resolution „Selbstkontrolle der Wissenschaft und wissenschaftliches Fehlverhalten“. Im Internet abrufbar: http://www.hochschulverband.de/resolut/hvt50_2.html
- FRANKE, E.: Ethische Probleme sportlicher Höchstleistung und ihrer Wissenschaft. In: KRUG, J./MINOW, H.-J. (Hrsg.): Sportliche Leistung und Training. (Schriften der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft, 70). Sankt Augustin 1995, 49-66
- GERSTMAYER, T.: Ethik für Sportwissenschaftler oder Ethik der Sportwissenschaft? In: Sportwissenschaft 21 (1991), 189-195
- GRUPE, O.: Vorbemerkung. In: Sportwissenschaft 20 (1990), 317
- HÄGELE, W.: Wertfreiheitspostulat, Ethik der Anwendung oder Ethik der Sportwissenschaft? In: Sportwissenschaft 23 (1993), 70-74
- LIEBER, H.-J.: Wissenschaftstheoretische Reflexionen zur Sportwissenschaft. In: Sportwissenschaft 18 (1988), 125-136
- NITSCH, J.R.: Verantwortbarkeit des Machbaren – Auf dem Weg zu einer Berufsethik. In: SCHWENKMEZGER, P. (Hrsg.): Sportpsychologische Diagnostik, Intervention und Verantwortung. Köln 1988, 66-84
- NITSCH, J.R.: Die Verantwortung des Sportwissenschaftlers – Gedanken zur Berufsethik. In: Brennpunkte der Sportwissenschaft 3 (1989), 1, 54-71
- NITSCH, J.R./WILLIMCZIK, K.: Prinzipien einer Berufsethik für Sportwissenschaftler. In: Sportwissenschaft 20 (1990), 317-323
- WILLIMCZIK, K.: (Irr-)Wege einer Ethik der Sportwissenschaft. In: Spectrum der Sportwissenschaften 1 (1989), 1, 5-11

Prof. Dr. Klaus WILLIMCZIK
 Universität Bielefeld
 Abteilung Sportwissenschaft
 Postfach 10 01 31
 33501 Bielefeld
 eMail: klaus.willimczik@uni-bielefeld.de



„Sportwissenschaft – quo vadis?“

Festveranstaltung anlässlich des 25jährigen Bestehens der dvs
 und des 30jährigen Bestehens des Bundesinstituts für Sportwissenschaft

19. November 2001 · 15.00 Uhr · Bonn (Casino des BMI)

Anmeldung: dvs · Postfach 73 02 29 · 22122 Hamburg · eMail: dvs.Hamburg@t-online.de

